

Anlage 9

Datum: 08.04.2016
Telefon: 0 233-22562
Telefax: 0 233-25911

Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-HAII / 12-2

Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 05663
öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage für den Bildungsausschuss am 27.04.2016 (VB)

An das Referat für Bildung und Sport – B

Die Stadtkämmerei nimmt zur vorliegenden Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Durch die beantragten Stellenzuschaltungen ergeben sich finanzielle Ausweitungen in Höhe von maximal 11,1 Mio € in 2016, maximal 43,2 Mio. € in 2017 und maximal 63,3 Mio. € ab 2018. Die Höhe der Kosten ab 2019 ist abhängig vom Ergebnis der Evaluierung der befristeten Stellen.

Dem stehen Erlöse aus Zuwendungen vom Land (Lehrpersonalzuschüsse und Zuschüsse für Zahlungen an Maßnahmeträger) sowie Kostenerstattungen (Gastschulbeiträge) in Höhe von bis zu 3,3 Mio. € in 2016, bis zu 17,8 Mio. € in 2017, bis zu 56,5 Mio. € in 2018 und bis zu 67,1 Mio. € ab 2019 gegenüber.

Die Erlöse werden gegenüber den Kosten zeitversetzt wirksam.

Es besteht insgesamt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die anfallenden Kosten weitgehend abgedeckt werden.

Das Personal- und Organisationsreferat erkennt den Bedarf aller Stellen dem Grunde nach an, forderte aber für die in den Antragsziffern 15, 16 und 17 aufgeführten Stellen (insgesamt 3 VZÄ) eine Befristung auf 3 Jahre. Der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren. Die Stadtkämmerei schließt sich den Ausführungen des Personal- und Organisationsreferates an.

In der der Stadtkämmerei vorliegenden Beschlussvorlage wurden diese Befristungen bei den Antragsziffern 15-17 bereits eingearbeitet.

Im Vortrag wurde ebenfalls deutlich dargestellt, dass die befristeten Stellen nur dauerhaft bereitzustellen sind, wenn der Bedarf im Rahmen eines Folgebeschlusses durch den Stadtrat dauerhaft bestätigt wird.

Allerdings weißt die Stadtkämmerei darauf hin, dass es sich bei den Kosten um Maximalbeträge handelt, die von verschiedenen Faktoren, vor allem von der tatsächlichen Anzahl der Flüchtlinge und Asylbewerber/innen in den kommenden Jahren abhängt. Daher werden diese Beträge im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen nicht automatisch eingestellt, sondern dem tatsächlich zu erwartenden Mittelabfluss angepasst.

Das RBS macht zur Finanzierung der Mittel Unabweisbarkeit geltend. Grundsätzlich gilt gem. Art. 69 Abs. 3 GO Bayern der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Zusätzlich sind finanzielle Ausweitungen nach dem Neuen Konzept gem. dem Beschluss „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ vom 27.01.2016 nur im besonders gelagerten Einzelfall und nur dann zulässig, wenn nachweisbar unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen ein sofortiges Handeln notwendig machen, d.h. die jeweilige Haushaltsentscheidung zur Finanzierung keinen Aufschub duldet. Die Stadtkämmerei schliesst sich den Ausführungen des Referats für Bildung und Sport unter Ziffer 8 des Vortrages an.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlagen mit einzuarbeiten.

Das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Personal- und Organisationsreferat sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.